

Hinweise zur Konstituierung der neuen Kirchengemeinderäte

I. Allgemeine Hinweise und Hinweise zu Änderungen der Kirchengemeindeordnung (KGO):

Die nach den kirchlichen Ordnungen **notwendigen Wahlen** sollten frühzeitig, d. h. möglichst in der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats stattfinden. Die Bezirkssynodalen müssen vor dem ersten Zusammentritt der Bezirkssynode feststehen (§ 5 Abs. 2 KBO).

Die **Vornahme von Zuwahlen** nach § 12 Abs. 2 KGO ist dagegen während der gesamten Wahlperiode möglich und nicht schon in der konstituierenden Sitzung erforderlich. Sie kann aber sinnvoll sein, wenn es darum geht, bestimmte, besonders qualifizierte Menschen für einzelne Aufgaben zu gewinnen.

Das Wahlverfahren ist in § 28 KGO und der Ausführungsverordnung hierzu geregelt. Es ist geheim abzustimmen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (Nr. 28 Ausführungsverordnung zur KGO) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl möglich. Anderenfalls entscheidet das Los.

Wichtig! Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats in anderen Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind. Darüber hinaus ist es möglich, zu bestimmen, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Weise gewählt werden, dass von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Dies gilt allerdings nicht für den verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat und den engeren Rat, da in diesen Fällen persönliche Stellvertretung vorgesehen ist.

Der Kirchengemeinderat sollte vorab mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließen, bei welchen der nachfolgenden Wahlen das Verfahren nach § 28 Abs. 4 KGO angewandt wird.

Wesentliche Änderungen in der KGO:

Die wesentlichen, für die Wahlen wichtigen Änderungen in der Kirchengemeindeordnung und in der Ausführungsverordnung sowie im Pfarrstellenbesetzungsrecht betreffen:

- erweiterte Möglichkeiten, in Gesamtkirchengemeinden die Gremienstruktur zu straffen (§§ 53 und 56 KGO); in Gesamtkirchengemeinden mit verkleinertem Gesamtkirchengemeinderat ist die erste Wahl der oder des Vorsitzenden und die erste Besetzung der Ausschüsse durch die Versammlung der Kirchengemeinderäte möglich, wenn es die Ortssatzung vorsieht (§ 53 Abs. 4 Satz 2 KGO);
- die flexible Gestaltung der Arbeit der beschließenden Ausschüsse (§ 56 KGO),
- die Bildung von beschließenden Ausschüssen mit Querschnittsfunktion für den Bereich einer Pfarodie (§ 56 a KGO);
- die Möglichkeit, Gruppen und Kreisen weitgehende Selbstverwaltungsrechte einzuräumen im Rahmen einer Ortssatzung des Kirchengemeinderats und eines Sonderhaushalts auf der Grundlage einer Rahmenordnung des OKR (§ 56 b KGO);
- die Vertretung der Kirchengemeinden in Besetzungsgremien (Nr. 9 a Satz 3 AVO PfStBesG).

Dazu verweisen wir auf das Rundschreiben AZ 30.00 Nr. 293/8.4 vom 7. April 2006, in dem wir auf die Notwendigkeit von Ortssatzungen für die Inanspruchnahme der Neuerungen hingewiesen hatten. Soweit solche Ortssatzungen erlassen sind, ergeben sich die danach durchzuführenden Wahlen aus diesen Ortssatzungen.

II. Von den neu gewählten Kirchengemeinderäten vorzunehmende Wahlen:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

Den ersten Vorsitz führt die oder der gewählte Vorsitzende, wenn nicht der Kirchengemeinderat vor der Wahl eines Vorsitzenden ausdrücklich beschließt, dass die oder der geschäftsführende Pfarrerin oder Pfarrer den ersten Vorsitz übernimmt (§ 23 Abs. 1 KGO).

Zwischen den Vorsitzenden ist nach § 24 Abs. 1 KGO festzulegen, wie die Geschäfte der Kirchengemeinde auf die Vorsitzenden verteilt werden. Wir weisen auf die in der Ausführungsverordnung zur KGO Nrn. 37 bis 40 beschriebene Unterscheidung der Geschäfte des Pfarramts und der Kirchengemeinde hin. Für jeden beschließenden Ausschuss ist festzulegen, ob er zum Zuständigkeitsbereich der oder des ersten oder der oder des zweiten Vorsitzenden gehört. Von dieser Festlegung hängt die Frage der Eilentscheidung im Zuständigkeitsbereich der beschließenden Ausschüsse ab (§ 56 Abs. 6 KGO).

Wir weisen auf die Möglichkeit hin, in einer Geschäftsordnung für die Kirchengemeinde Regelungen über die Arbeitsteilung zwischen den Vorsitzenden und, nach § 24 Abs. 7 KGO, auch für die Beteiligung anderer Mitglieder des Kirchengemeinderats an den Aufgaben der Geschäftsführung zu treffen (Nr. 28 Ausführungsverordnung zur KGO).

2. Besetzung der Ausschüsse

Soweit eine Ortssatzung beschließende Ausschüsse vorsieht, sind diese unter Beachtung der Regelungen der §§ 55 bis 56 a KGO zu besetzen. Hauptberufliche Mitarbeiter können einem beschließenden Ausschuss angehören, wenn dieser nicht die Dienst- und Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt (§ 56 Abs. 3 Satz 3 KGO).

Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen, auch soweit sie nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats gewählt werden, zum KGR wählbar sein. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat einzelne Ausnahmen hiervon zulassen (§ 56 Abs. 3 Satz 4 KGO).

Soweit in der Ortssatzung kein beschließender Ausschuss vorgesehen ist, kann nach § 56 Abs. 2 KGO dennoch ein beschließender Ausschuss gebildet werden, dem einzelne Angelegenheiten übertragen werden, die inhaltlich und zeitlich begrenzt sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Ist eine Gruppe nach § 56 b KGO durch Ortssatzung geregelt, ist vom Kirchengemeinderat darauf zu achten, dass die danach nötigen Wahlen durchgeführt werden.

Beratende Ausschüsse können auch ohne Ortssatzung durch Beschluss des Kirchengemeinderats gebildet werden.

3. Wahl der Vertreter in der Bezirkssynode, im (verkleinerten) Gesamtkirchengemeinderat, im Engeren Rat und in der Verbandsversammlung eines kirchlichen Verbandes oder in einem beschließenden Ausschuss einer anderen Körperschaft aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung

Bei der Wahl der Vertreter in den genannten Gremien sind die Bezirkssatzung, die Ortsatzung der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden und die Satzung des kirchlichen Verbandes zu beachten. Diese Satzungen müssen daher in der konstituierenden Sitzung vorliegen. Für den Kirchenkreis Stuttgart ist das Gesetz über den Kirchenkreis Stuttgart und die Kirchenkreissatzung zu beachten.

4. *Wahl von Vertreterinnen und Vertretern im Besetzungsgremium für Pfarrstellen*
- a) Bei Pfarrstellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber geschäftsordnungsmäßig Dienst in mehreren Kirchengemeinden tun, ist eine angemessene Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden sicherzustellen (§ 2 Abs. 6 Buchst. a) Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Was unter „angemessener Vertretung“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Nr. 9 Buchst. a) der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Beteiligung bei der Besetzung einer Pfarrstelle, deren Inhaberin oder Inhaber nur einen gottesdienstlichen oder einen sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde versieht ohne dort einen eigenen Seelsorgebezirk zu haben (§ 31 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz), wird bei der Festlegung der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde regelmäßig mitgeteilt.
Bei den Pfarrstellen der Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, entsendet die Gesamtkirchengemeinde bis zu fünf Vertreter ins Besetzungsgremium (§ 2 Abs. 6 Buchst. c) Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Das Nähere hierzu ergibt sich aus Nr. 9 Buchst. c) der Ausführungsverordnung.
- b) Die oder der gewählte Vorsitzende eines Gesamtkirchengemeinderats ist kraft Amtes immer Mitglied im Besetzungsgremium des geschäftsführenden Pfarramts der Gesamtkirchengemeinde und des Besetzungsgremiums für die Dekanatsstelle, wenn sie zur Gesamtkirchengemeinde gehört. Auf die Zahl der Vertreter ist der Vorsitzende anzurechnen (Nrn. 9 c) und 11 a) Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz).
5. *Die Regelungen über das Ende der jeweiligen Amtszeit sind in § 14 Absatz 2 KGO (der in der Broschüre KGO leider nicht abgedruckt ist, aber im Kirchengemeinderatshandbuch und in der Rechtssammlung) und in § 5 Kirchenbezirksordnung enthalten. Für einzelne Vertretungen und Gremien wie den KBA und die Vertreter in Pfarrstellenbesetzungsgremien gibt es besondere Übergangsregelungen bis zur Wahl der Nachfolger.*

III. Fundstellen

Die genannten Regelungen finden Sie in der Rechtssammlung der Landeskirche und im neuen Handbuch für Kirchengemeinderäte.